

14469/AB**vom 27.06.2023 zu 14910/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.323.924

. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wurm und weitere Abgeordnete haben am 27. April 2023 unter der **Nr. 14910/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Energiearmut: Einbindung von Energieversorgern ist wichtig gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt, wobei ich gerne Folgendes vorausschicken möchte:

Die Novelle zum Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 59/2023 ist am 14. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden und damit grundsätzlich (vgl. die gesonderten In- und Außerkrafttretensbestimmungen des § 79 EEffG) am 15. Juni 2023 in Kraft getreten. Meine Beantwortung bezieht sich daher nicht mehr auf den Entwurf des Energieeffizienzgesetzes, sondern bereits auf die jüngste in Kraft getretene Gesetzesnovelle idF BGBl. I Nr. 59/2023 (im Folgenden bezeichnet als: EEffG neu).

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Warum werden bei dem aktuellen Entwurf des Energieeffizienzgesetzes die Energieversorger in Österreich von dem Thema der Energiearmut entbunden?*
- *Wie wird versucht, die Energiearmut in den Griff zu bekommen, wenn die Energieversorger von diesem Thema entbunden werden sollen?*
- *Der Presseaussendung ist zu entnehmen, dass man im europäischen Vergleich sieht, dass die Entbindung der Energieunternehmen negative Auswirkungen in Verbindung mit der Energiearmut hat. Warum wurde das in Österreich nicht berücksichtigt?*

Energieeffizienzmaßnahmen führen zu einer Reduktion der Energiekostenbelastung, was gerade in Zeiten hoher Energiepreise, wie derzeit gegeben, relevanter denn je ist. Sowohl in Betrieben als auch in Haushalten, insbesondere einkommensschwachen Haushalten, kann durch die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen der energetische Endverbrauch deutlich reduziert werden.

Das EEffG neu entbindet die Energieversorger:innen in Österreich keineswegs vom Thema Energiearmut. Ich darf hier insbesondere auf die Bestimmung des § 39 EEffG neu verweisen, wonach verpflichtete Energielieferant:innen, die auf der Grundlage eines Dauerschuldverhältnisses elektrische Energie, Erdgas oder Fernwärme bzw. Fernkälte oder Wärme bzw. Kälte im Ausmaß von mehr als 25 GWh an Endverbraucher:innen in Österreich im Bemessungsjahr an Endenergie abgesetzt haben und die Haushalte oder begünstigte Haushalte beliefern, kostenlose Beratungen zu Energieeffizienzinformationen (wie Energieverbrauch, -einsparung, -kosten und -entwicklungen) durch telefonische Kontaktmöglichkeiten zu üblichen Geschäftszeiten anzubieten haben.

Verpflichtete Energielieferant:innen, die auf Grundlage eines Dauerschuldverhältnisses elektrische Energie, Erdgas oder Fernwärme bzw. Fernkälte oder Wärme bzw. Kälte im Ausmaß von mehr als 35 GWh an Endverbraucher:innen in Österreich im Bemessungsjahr an Endenergie abgesetzt haben und die Haushalte oder begünstigte Haushalte beliefern, haben zusätzlich zu den telefonischen Kontaktmöglichkeiten eine Beratungsstelle so einzurichten, dass eine kostenlose Beratung zu Energieeffizienzinformationen (wie insbesondere Energieverbrauch, -einsparung und -kosten) durch eine geeignete Ansprechperson und zumindest eine geeignete Stellvertretung gewährleistet wird. Außerdem haben die Beratungsstellen individuelle Beratungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten für begünstigte Haushalte zu erbringen.

Begünstigte Haushalte können in Österreich auch anerkannte und geeignete soziale Einrichtungen zu den Beratungen hinzuziehen oder sich von diesen vertreten lassen.

Die Ansprechpersonen und deren Stellvertretung für die Beratungen sind auf der Webseite des verpflichteten Unternehmens zu benennen und die Möglichkeiten, die vorgenannten Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen, darzutun. Auf Grund der Tatsache, dass die geeigneten Ansprechpersonen benannt werden müssen, kann ein gezielter Austausch mit sozialen Einrichtungen erfolgen.

Weiteres haben Energielieferant:innen, die an Endverbraucher:innen in Österreich ausschließlich Treib-, Brenn- oder Kraftstoffe sowie Strom zum Antrieb von Kraftfahrzeugen absetzen, auf Ebene der gesetzlichen Interessenvertretung oder einer sonstigen Vertretung geeignete Informationen zu veröffentlichen und laufend aktuell zu halten, um die Energieeffizienz der verwendeten Energieträger zu verbessern. Die Informationen sind auf der Website der namhaft gemachten Vertretung zu veröffentlichen.

Der E-Control sind die Einrichtung der Beratungsstelle durch geeignete Ansprechpersonen samt Stellvertretung sowie die Einrichtung der Beratungsstelle auf Ebene der gesetzlichen Interessenvertretung oder eines:einer sonst normierte:n Vertreters:Vertreterin gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 und 2 EEffG neu zu melden.

Weiteres wurde mit § 40 EEffG neu eine Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut eingerichtet. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist gemäß Abs. 3 leg. cit. die Bekämpfung von Energiearmut, insbesondere durch die Kooperation mit und die Vernetzung von Vertreter:innen von Gebietskörperschaften, Behörden, Energielieferant:innen und Energieberater:innen sowie anerkannten sozialen Einrichtungen (vgl. Z 1); die Entwicklung von Maßnahmen und die Abgabe von Empfehlungen zur Bekämpfung von Energiearmut sowie die

Koordinierung von Maßnahmen in diesem Bereich (vgl. Z 2); die Unterstützung der Beratungsstellen gemäß § 39, insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation der nominierten Personen (vgl. Z 3); die Bündelung von Fachexpertise und Forschungsergebnissen sowie einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Gesetzesvorhaben (vgl. Z 4); die Bereitstellung von Informationen für Haushalte, Energielieferant:innen, Gebietskörperschaften und einschlägige Einrichtungen oder Organisationen (vgl. Z 5); die Beauftragung und Veröffentlichung einschlägiger Studien oder Gutachten (vgl. Z 6) und die Erstellung periodischer Berichte (vgl. Z 7). Die Koordinierungsstelle kann für die Zwecke der Analyse und Bewertung der Bestimmungen zu den Beratungsstellen für Haushalte (vgl. § 39 EEffG neu) auch die dafür notwendigen Auskünfte u.a. von den verpflichteten Energielieferant:innen verlangen.

Zusätzlich wurde der Kreis der begünstigten Haushalte im EEffG neu erweitert: Als begünstigte Haushalte gelten gemäß § 37 Z 3 EEffG neu einkommensschwache oder energiearme Haushalte, die nach den Bestimmungen des EEffG oder eines anderen Bundesgesetzes, wie z.B. des UFG, besonders unterstützt werden; jedenfalls als begünstigte Haushalte gelten jene Haushalte, die eine Zuschussleistung gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz, eine Gebührenbefreiung gemäß Fernmeldegebührenordnung, eine Befreiung nach dem EAG, eine Ausgleichszulage gemäß ASVG erhalten, die Voraussetzungen zum Erhalt von Mitteln aus dem Unterstützungs volumen gemäß UFG erfüllen oder einem Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahren gemäß den Bestimmungen der IO für natürliche Personen unterliegen und zwar für die Dauer des Schuldenregulierungsverfahrens oder der Zahlungsfrist bei Sanierungs- oder Zahlungsplan oder des Abschöpfungsverfahrens.

Im Februar 2023 wurde das Förderprogramm „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Geräte Tausch“ des Klima- und Energiefonds gestartet. Dabei wird erstmals einkommensschwachen Haushalten eine Energiesparberatung und der Austausch von Elektro großgeräten, wie Kühlschrank, Waschmaschine, Geschirrspüler oder Elektroherd, zu 100% gefördert. Insgesamt stehen in den Jahren 2022 bis 2026 120 Mio. Euro für das Programm zur Verfügung.

Als besonders wichtige Maßnahme zur Bekämpfung von Energiearmut ist die Umstellung fossiler Heizungsanlagen auf moderne nichtfossile Heizungssysteme zu nennen. Einerseits wird durch die Umstellung auf effiziente Neuanlagen der Einsatz von Energieträgern reduziert, andererseits sind die nichtfossilen Energieträger kurz- und mittelfristig billiger. Bundesweit wird die Umstellung mit den Mitteln aus dem Budgettopf der Sanierungsoffensive in Höhe von insgesamt 1,935 Mrd. Euro (2023 bis 2026) für die Heizungsumstellung („Raus aus Öl und Gas“) unterstützt. Die Maßnahmen werden zudem auch von den Ländern co-gefördert. Darüber hinaus wird die Umstellungsinvestition auch steuerlich begünstigt.

Für einkommensschwache Haushalte werden die aus der Umstellungsinvestition resultierenden Kosten noch weiter abgefedert. Mit der Förderungsaktion „Sauber Heizen für alle“ werden den beiden untersten Einkommensdezilen nach der Förderung von Bund und Ländern verbleibende Investitionskosten bis zu einer bestimmten Kostengrenze vollständig ersetzt. Für das dritte Einkommensdezil erfolgt die Zusatzförderung in einer Höhe, sodass insgesamt bis zu 75% der Investitionskosten abgedeckt sind.

Zu Frage 4:

- Liegen Ihnen als Sozial- und Konsumentenschutzminister Studien vor, welche einen positiven Zusammenhang feststellen konnten?

Detaillierte Studien zu diesem Thema aus dem Verantwortungsbereich des BMK liegen nicht vor.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- Wie viele Haushalte sind in Österreich von Energiearmut betroffen?
- Wie haben sich die Zahlen von Jänner 2020 bis März 2023 verändert?
- Wie viele Haushalte in Österreich sind durch Energiearmut gefährdet?

Energiearmut ist ein multidimensionales Problem, sie resultiert aus einem Zusammenspiel mehrerer Faktoren, von denen Haushalte betroffen sein können. Aufgrund der Multidimensionalität bestehen unterschiedliche Indikatoren, die zur Messung von Energiearmut herangezogen werden können und den Fokus jeweils auf eine bestimmte Dimension des Problems legen.

Einen guten Überblick über die Datenlage, den Stand der Diskussion in Österreich sowie Vorschläge für zu verwendende Indikatoren gibt die aktuelle Studie „DIMENSIONEN DER ENERGIEARMUT IN ÖSTERREICH. Hohe Energiekosten bzw. Nicht-Leistbarkeit von Energie für Wohnen“¹ der Statistik Austria im Auftrag der Regulierungsbehörde E-Control aus dem Jahr 2022.

Indikatoren zur Messung von Energiearmut

Messung von Energiearmut	Energiearm – hohe Kosten	Energiearm – Heizen nicht leistbar
Energiearms-indikatoren	<p>(1) Haushalte mit überdurchschnittlich hohen Ausgaben für Energie für Wohnen (>140 % des Medians, äquivalisiert) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)</p> <p>(2) Haushalte mit einem Energiekostenanteil über 10% des Haushaltseinkommens</p> <p>(3) Haushalte mit einem Energiekostenanteil über 15% des Haushaltseinkommens</p>	<p>(4) Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten</p> <p>(5) Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten und mit einem niedrigen Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)</p> <p>(6) Haushalte mit besonders niedrigen relativen Energiekosten (Energiekostenanteil <4%) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)</p> <p>(7) Haushalte mit besonders niedrigen absoluten Energieausgaben (<50% des Medians) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)</p>

(8) Haushalte, die Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung haben

Q: STATISTIK AUSTRIA.

Abhängig von der gewählten Definition sind lt. Statistik Austria zwischen 81.000 und 500.000 Haushalte von Energiearmut betroffen. Gemäß gängiger bzw. verwendeter Definition der armutsgefährdeten Haushalte mit hohen Energiekosten und Haushalte, die ihre Wohnung

¹ Statistik Austria (Hrsg.) (2022), Bericht „DIMENSIONEN DER ENERGIEARMUT IN ÖSTERREICH. Hohe Energiekosten bzw. Nicht-Leistbarkeit von Energie für Wohnen.“

https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Dimensionen-der-Energiearmut-2020-2021_barrierefrei.pdf

nicht angemessen warm halten können, sind insgesamt 123.800 (Mikrozensus Energie) und 163.000 (EU-SILC) Haushalte (3,2 % und 4 %) bzw. 81.000 (2%) (gem. EU-SILC) von Energiearmut betroffen.

Zur Frage 8:

- *Wie haben sich die Zahlen zu energiearmutsgefährdeten Haushalten von Jänner 2022 bis März 2023 verändert?*

Aktuelle Zahlen bis ins Jahr 2023 liegen gegenwärtig noch nicht vor, die zuvor genannte Studie der Statistik Austria ist aus dem Jahr 2022. Aufgrund der deutlich gestiegenen Energiepreise seit Beginn der russischen Invasion in der Ukraine im Februar 2022 ist im letzten Jahr jedenfalls von einem Anstieg auszugehen. Daher hat die Bundesregierung mit einer Reihe von Maßnahmen gegen die Teuerung reagiert, um betroffene Menschen und insbesondere energiearme Haushalte gezielt zu unterstützen (siehe im Detail bei Frage 9).

Zu Frage 9:

- *Sind Maßnahmen zur Früherkennung von Energiearmut geplant, durch die Haushalte frühzeitig entlastet werden?*
- a. *Wenn ja, welche Maßnahmen?*

In der bei den Fragen 1 bis 3 dargestellten Koordinierungsstelle für Energiearmut soll nicht nur die Vernetzung von relevanten Akteur:innen passieren, sondern sollen auch Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut erarbeitet werden und über die Entwicklung von Energiearmut in Österreich Bericht erstattet werden. Denn es ist klar, dass die gestiegenen Energiepreise eine enorme Belastung für Haushalte und insbesondere für armutsbetroffene Haushalte sind. Das BMK hat daher maßgeblich an den bisher beschlossenen Maßnahmenpaketen der Bundesregierung gegen die Teuerung mitgewirkt und arbeitet weiterhin daran, wirkungsvolle und effiziente Maßnahmen zur Entlastung der Bürger:innen umzusetzen. Insgesamt hat die Bundesregierung bereits drei umfassende Anti-Teuerungspakete mit einem Gesamtumfang von ca. 32 Mrd. Euro beschlossen.

Um ein zentrales Beispiel zu nennen: Die **Stromkostenbremse** des Bundes hilft schnell und unbürokratisch. Sie wirkt den aktuellen Preissteigerungen bei Strom entgegen, ist inflationsdämpfend und bietet gleichzeitig Anreiz zum Stromsparen. Sie wird seit 1. Dezember 2022 direkt auf Teilbetragszahlungen und Stromrechnungen wirksam und gilt bis zum 30. Juni 2024. Davon profitieren Privathaushalte, die für einen Haushalts-Zählpunkt einen aufrichtigen Stromliefervertrag mit einem Energielieferanten haben. Pro Haushalts-Zählpunkt wird maximal ein Grundkontingent von 2.900 Kilowattstunden (kWh) gefördert. Das sind rund 80 Prozent des durchschnittlichen Verbrauchs der österreichischen Haushaltskund:innen. Für diese Strommenge wird pro kWh bis zu 30 Cent Zuschuss gewährt. Für einkommensschwache Haushalte werden zusätzlich 75% der Netzkosten bis zu EUR 200 pro Jahr übernommen.

Um zielgenau jenen Menschen dabei zu helfen, die gestiegenen Heizkosten stemmen zu können, die wenig Einkommen zur Verfügung haben, wurde im Dezember 2022 überdies ein Zweckzuschuss an die Länder beschlossen, damit diese ihre **Wohn- und Heizkostenzuschüsse** aufstocken können.

Zur Abfederung von Zahlungsschwierigkeiten wurde zu Beginn des Jahres 2022 im Elektrizitätswirtschafts- und –Organisationsgesetz (ElWOG 2010) das **Recht auf Ratenzahlung** verankert. Weitere Maßnahmen zur Abfederung der hohen Energiekosten umfassen die Streichung des Erneuerbaren-Förderbeitrags, auch die Erneuerbaren-Förderpauschale wird dieses Jahr auf null gesetzt. Darüber hinaus wurde die Elektrizitätsabgabe auf das EU-rechtlich zulässige Minimum reduziert. Zudem – wie ausführlich bei den Fragen 1 bis 3 dargestellt – unterstützt das BMK armutsbetroffene Haushalte mit gezielten Energiesparberatungen durch die Caritas und Volkshilfe und bietet den kostenlosen Austausch von stromfressenden Elektrogeräten an.

Leonore Gewessler, BA